

Anlage zur Begründung

Stadt Olpe

Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 13 „Olpe – In der Stubicke“ Gemarkung Olpe-Stadt Flur 7 und 25

im vereinfachten Verfahren nach § 13b BauGB

Überschlägige Prüfung der Umweltbelange und
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe I)

Stand: Satzungsbeschluss

Oktober 2022



**Ingenieurbüro für Landschaftsplanung
Rainer Backfisch**

Breitestraße 25, 57250 Netphen

Tel. 02738-3139007

eMail: rbackfisch@arcor.de

Inhalt

1. Anlaß und Zielsetzung	3
2. Überschlägige Prüfung der Umweltbelange	3
2.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung	3
2.2 Ziele des Umweltschutze in Fachgesetzen und Fachplänen	4
2.3 Aussagen zu den Umweltbelangen bzw. gesetzlich relevanten Schutzgütern	7
2.4 Vermeidung/Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen Nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	8
2.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	8
3. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	9
3.1 Untersuchungsmethodik	9
3.2. Auflistung der planungsrelevanten Arten	9
3.3 Einschätzung der planungsrelevanten Arten	12
3.4 Maßnahmen zur Minimierung und Ausgleich möglicher Auswirkungen	17
4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung	18

1. Anlass und Zielsetzung

Die Realisierung des in Aufstellung befindlichen Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 13 „Olpe – In der Stubicke“ in der Gemarkung Olpe-Stadt verursacht Veränderungen, die sich auf Tier- und Pflanzenarten und andere, nach UVP-Recht relevante Schutzgüter im Plangebiet und ggf. darüber hinaus auswirken können. In dieser überschlägigen Prüfung der Umweltbelange sowie in dem daran anschließenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird auf diese Sachverhalte näher eingegangen. Insbesondere wird darin herausgearbeitet, unter welchen Voraussetzungen das Vorhaben trotz Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tier- und Pflanzenarten und –gesellschaften zulässig ist. Das Ergebnis dieser Betrachtungen fließt in die Festsetzungen des Bebauungsplanes ein.

Sofern planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten von dem Vorhaben betroffen sind, ist nachzuweisen, dass deren Erhaltungszustand nicht ungünstiger wird, als er sich zur Zeit darstellt. Dies bedeutet, dass der jeweiligen Art ein genügend großer Lebensraum weiterhin zur Verfügung stehen muss bzw. im Verlustfalle möglichst gleichwertig wiederherzustellen ist. Damit wird sichergestellt, dass die Populationen der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet mindestens stabil bleiben, möglichst jedoch weiter anwachsen können, um ihre aktuell gegebene Gefährdung zu überwinden.

Es ist somit zu prüfen, ob das Vorhaben dem gesetzlichen Artenschutz bezüglich der nach EU-Recht geschützten Arten genügt. In dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird dargelegt, inwieweit diese geschützten Arten von diesem Vorhaben in erheblicher, d. h. relevanter Weise betroffen sein können und mit welchen flankierenden Maßnahmen diese Auswirkungen vermieden oder doch zumindest auf ein unerhebliches, umweltverträgliches Maß reduziert werden können. Grundlage für diese Vorgehensweise ist die „Gemeinsame Handlungsempfehlung für Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

2. Überschlägige Prüfung der Umweltbelange

Die Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 13 „Olpe – In der Stubicke“ in der Gemarkung Olpe-Stadt erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB. Dieses Verfahren ist aufgrund der beabsichtigten Festsetzung von weniger als 10.000 m² überbaubarer Wohnbaufläche in unmittelbarer Nachbarschaft bestehender Wohngebäude, die hier bei weitem nicht erreicht werden, problemlos anwendbar. Auch unter dem Aspekt der Kumulierung von Vorhaben (vgl. UVP-Gesetz, §§ 10 bis 13) werden innerhalb der südlichen Ortslage von Olpe die einschlägigen Grenzwerte nicht überschritten.

2.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung

Die Stadt Olpe beabsichtigt, am südlichen Stadtrand einen Vorhaben- und Erschließungsplan nach § 13b BauGB aufzustellen. Ziel des Bauleitplanverfahrens ist es, die Errichtung von Einfamilienhäusern auf einem ca. 0,8 ha großen Gelände am südlichen Rand der zusammenhängenden städtischen Bebauung zu ermöglichen. Das Plangebiet schließt sich unmittelbar an die im Zusammenhang bebauten Grundstücke der nördlich gelegenen Droste-Hülshoff-Straße an, die vorgesehene Erschließung zweigt von der südwestlich verlaufenden Straße „In der Stubicke“ ab.

Große Teile des künftig überbaubaren Geltungsbereichs werden derzeit intensiv als Weideland genutzt. Südlich und westlich grenzt ein Betrieb mit Pensionspferdehaltung an, nordwestlich und nördlich befindet sich die Wohnbebauung der Droste-Hülshoff-Straße. Östlich schließen sich weitere Grünlandflächen an, die durch einen älteren Eichenbestand von dem geplanten Wohngebiet abgegrenzt sind.

Für die Bauflächen wird Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Die eld neuen Baugrundstücke weisen Größen von rund 450 m² bis knapp 600 m² auf. Die Einzel- und Doppelhäuser werden max. eingeschossig. Im Vorhaben- und Erschließungsplan ist eine Grundflächenzahl von GRZ 0,4 mit einer Überschreitung von 50 % für Nebenanlagen festgesetzt. Es ist eine neue Erschließungsstraße mit einem Wendehammer und einer abzweigenden Stichstraße geplant, die an die kommunale Straße „In der Stubicke“ anschließt. Zur östlich angrenzenden, freien Landschaft bleibt der Eichenbestand weitgehend erhalten. Rückschnitte und Gehölzentnahmen sind lediglich zur Verkehrssicherung zulässig.

Vorgesehene Flächenaufteilung:

Allgemeines Wohngebiet, Planung	ca. 5700 m ²
Straßenverkehrsflächen, Planung	ca. 1900 m ²
Grünfläche, Straßenbegleitgrün, Planung	ca. 350 m ²
Gesamt	ca. 7950 m²

2.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen

Innerhalb der einschlägigen Fachgesetze sind für die Schutzgüter allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die grundsätzlich im Zuge der Umweltprüfung auf der Grundlage dieses Umweltberichtes berücksichtigt werden müssen. So sollen besonders solche Ausprägungen und Strukturen der Schutzgüter hervorgehoben werden, die aufgrund ihrer in den Fachgesetzen definierten Bedeutungen wichtige Funktionen übernehmen (z. B. mikroklimatische Verhältnisse, immissionsschutzrelevante Sachverhalte und Aspekte des Bodenschutzes). Die Funktionsfähigkeit dieser Schutzgüter ist unter Beachtung der gesetzlichen Zielvorgaben zu schützen, zu erhalten und weiterzuentwickeln. Relevant sind die in der folgenden Tabelle genannten Zielaussagen:

Tabelle 1: Umweltschutzziele aus übergeordneten Vorgaben

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch	TA Lärm, BlmschG u. VO DIN 18005	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge Voraussetzung gesunder Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärminderung bewirkt werden soll
Boden	Bundesbodenschutzgesetz, Landesbodenschutzgesetz § 1	Ziele der Bodenschutzgesetze sind u. a. der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere und Pflanzen, als Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, als Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte sowie für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. Weitere Ziele sind der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, Vorsorge gegenüber dem Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und die Förderung der

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	Baugesetzbuch § 1a Abs. 2	Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten. Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden
Fläche	Baugesetzbuch § 1a Abs. 2	Ziele wie für das Schutzgut Boden
	Landesboden- schutzgesetz § 1 Abs. 1	Ziele wie für das Schutzgut Boden
Wasser	Wasser- haushalts- gesetz § 1	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen
	Landes- wasser- gesetz	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit
Tiere und Pflanzen	Bundesnatur- schutzgesetz und Landesnatura- schutz- gesetz NW jeweils § 1	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für kommende Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerations- und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 10	Bei der Aufstellung der Bauleitplanung sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.
Luft und Klima	Baugesetzbuch § 1 Abs. 5	Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt durch Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, hier insbesondere Klimaschutz und Klimaanpassung in der Stadtentwicklung
	Bundes- immissions- schutzgesetz	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung bzgl. des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen)
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	Landesnatur- schutz- gesetz NW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage seiner Erholung
	Geruchsimmissio- nsrichtlinie (GIRL)	Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche
Landschaft	Bundesnatur- schutzgesetz und Landesnatur- schutz- gesetz NW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggfls. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft
Biologische Vielfalt	Bundesim- missionsschutz- gesetz § 1 Abs. 1 sowie Bundes- naturschutz- gesetz § 1	Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, dem Boden, dem Wasser, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Vorbeugen von Entstehen dieser Einwirkungen
Kultur- und Sachgüter	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmal- schutzgesetz	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Olpe sind Teile des westlichen Plangebiets als gemischte Baufläche dargestellt. Die künftig bebaubaren Grundstücke umfassen Flächen für die Landwirtschaft. Laut Landschaftsplan Nr. 5 (rechtskräftig seit 07.11.2020) liegt das Plangebiet innerhalb eines temporären Landschaftsschutzgebiets Typ A.

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LANUV-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) weist im engeren Plangebiet keine schutzwürdigen Biotop und geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW aus. Allerdings ist auf der Grundlage einer aktualisierten Bestandsaufnahme des Plangebiets im August 2022 festgestellt worden, dass beträchtliche Teile (ca. 5000 m²) die Merkmale einer artenreichen Glatthaferwiese (Arrhenatheretum) aufweisen, daher per se als Biotop nach § 30 BNatSchG zu bewerten sind und einer adäquaten Kompensation bedürfen. Die nächstgelegenen Flächen des Biotopkatasters grenzen südöstlich an das Plangebiet an (BK 4913-0039), dabei handelt es sich auf dem Flurstück 303 um mesophiles Wirtschaftsgrünland sowie Nass- und Feuchtgrünland mit Brachen und einem Bachlauf mit Quellstrukturen (Stubicke). Diese Strukturen werden vollständig erhalten bleiben. Die Bauleitplanung berücksichtigt daher die gesetzlich und nachrichtlich festgelegten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesem Landschaftsraum. Der unmittelbar östlich angrenzende Eichenbestand auf Flurstück 734 ist nicht als besonders geschützte Struktur (z. B. geschützter Landschaftsbestandteil) ausgewiesen, er wird jedoch unabhängig hiervon weitgehend erhalten bleiben.

Konkrete Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie auf potentielle FFH-Lebensräume (die ggf. in einer Schattenliste der Naturschutzverbände enthalten sind) liegen für das engere Plangebiet insofern vor, dass sich das Grünland seit 2021 zu einer artenreichen Glatthaferwiese entwickelt hat und einer adäquaten Kompensation bedarf. Etwas mehr als 7 km nordöstlich des Plangebiets befindet sich das Naturschutz- und FFH-Gebiet DE 4913-303 „Wachholderheide Kihlenberg“, für welches zahlreiche der o. a. Schutzparameter zutreffen. Es wird jedoch weder unmittelbar noch indirekt (z. B. durch Schallemissionen) von der Planung betroffen. Auch das rund 2,5 km südwestlich gelegene Naturschutzgebiet OE-045 „Brachtper Bruch“ wird von der Planung nicht betroffen.

2.3 Aussagen zu den Umweltbelangen bzw. gesetzlich relevanten Schutzgütern

Das Plangebiet besteht überwiegend aus extensiv als Weide genutztem Grünland, welches über einen südlich anschließenden Reitplatz erreichbar ist. Durch eine temporäre Nutzungsaufgabe hat sich dort eine Glatthaferwiese (Lebensraumtyp 6510) entwickelt. Im westlichen Plangebiet stocken auf teilweise angeschüttetem Gelände überwiegend jüngere Gehölze unterschiedlicher Wuchshöhe, die von gehölzfreien, nitrophilen Hochstaudenfluren durchsetzt sind. Alle vorgefundenen Strukturen sind von geringem bis allenfalls mittlerem, ökologischem Wert.

Die im Plangebiet lebende Tierwelt wird im nachfolgenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag näher beschrieben. Soweit Auswirkungen auf die hier lebenden Tiere, insbesondere nach nationalem oder EU-Recht planungsrelevante Arten zu erwarten sind, sind solche Sachverhalte in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Die Schutzgüter Boden und Fläche sind aufgrund der Anwendung des § 13b BauGB als bereits beansprucht zu betrachten. Im als Grünland genutzten Teil des Plangebiets sind mittelgründige Braunerdeböden vorhanden. Das Gewässer Stubicke ist im südlichen Plangebiet seit längerem verrohrt. In etwa 200 m Entfernung in westlicher Richtung verläuft die Bigge.

Erhebliche klimatische Beeinträchtigungen sind aufgrund der geringen Größe des Plangebiets sowie der Begrenzung der baulichen Verdichtung auf eine Grundflächenzahl von 0,4 nicht zu erwarten. Die überplanten Flächen sind für die Entstehung und den Abfluss von Kalt- und Frischluft nur von geringer Bedeutung, da es sich um sehr kleingekammerte Bereiche zwischen vorhandener Bebauung und höheren Gehölzensembles handelt. Mit der Umsetzung der Planung wird eine zusätzliche Flächenversiegelung auf den Erschließungsflächen (rund 1900 m²) sowie pro Bauplatz je rund 200 m² überbaubare Fläche entstehen. Diese Eingriffe gelten im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig (vgl. Begründung zum Bebauungsplan, Abschnitt „Aufstellungsverfahren nach § 13b BauGB“). Verkehrsemissionen werden durch die zusätzliche Bebauung mit elf Einfamilienhäusern nur unwesentlich erhöht. Die Verkehrsabläufe werden sich daher nicht in wesentlichem Umfang ändern. Es wird in sehr geringfügigem Umfang örtlich zu Veränderungen der kleinklimatischen Verhältnisse kommen. Allerdings werden diese Veränderungen die für angrenzende, vorhandene Wohngebiete zulässigen Grenzwerte bei weitem unterschreiten und können daher vernachlässigt werden.

Die verbleibenden Schutzgüter des UVP-Rechts (Landschaftsbild, menschliche Wohlfahrtfunktionen sowie Kultur- und Sachgüter und deren Wechselwirkungen) werden von den Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 13 „Olpe – In der Stubicke“ nicht erheblich berührt oder sind im Verhältnis zu den aktuell vorhandenen Strukturen unerheblich.

2.4 Vermeidung/Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Als künftiges Wohngebiet ist der untersuchte Raum gegenüber von außer- oder innerhalb ausgehenden Ereignissen (Unfälle, Störfälle und Katastrophen) durchaus empfindlich. Westlich und südwestlich befinden sich in einer Entfernung von 0,3 bis über 1 km an der Bruchstraße, der Biggestraße und der Straße „An der Trift“ zwar eine Reihe von gewerblichen Betrieben, dort sind jedoch keine solchen Nutzungen angesiedelt, von denen schwere Unfälle, Störfälle oder Katastrophen ausgehen könnten, die das „normale“ Risiko übersteigen. Die Anfälligkeit für schwere Unfälle, Störfälle und Katastrophen wird sich durch die geplante Bebauung mit Wohnhäusern nicht erhöhen. Durch die Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 13 „Olpe – In der Stubicke“ sind daher keine erheblichen Umweltauswirkungen infolge von Auswirkungen schwerer Unfälle oder Katastrophen zu erwarten.

2.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Mit der Umsetzung der geplanten Bebauung werden rund 0,4 ha Boden neu versiegelt. Teilweise sind diese Flächen bereits von Veränderungen betroffen (insbesondere im Bereich der Erschließung zur kommunalen Straße „In der Stubicke“), teilweise handelt es sich um bislang unberührte Grünlandflächen.

Während der Naturhaushalt auf den versiegelten Flächen dauerhaft verändert wird, sind die nicht versiegelten Flächen der künftigen Hausgärten im Vergleich zu dem hier vorher vorhandenen, intensiven Weideland von nur geringfügig verringertem ökologischem Wert. Insbesondere die übliche Gestaltung mit Rasenflächen sowie Ziergehölzen und Hecken, häufig aus einheimischen Laubgehölzen, stellt eine vergleichsweise Anreicherung mit verschiedenen Strukturelementen dar, die die Nachteile durch die Überbauung der Flächen zumindest teilweise aufheben.

Insgesamt gesehen wird sich der Umweltzustand der betrachteten Flächen bei Durchführung der Planung zwar örtlich verschlechtern, unter Berücksichtigung weitgehender Vermeidungsmaßnahmen und Herstellung möglichst strukturreicher Gärten kann diese Entwicklung jedoch zu großen Teilen kompensiert werden.

Erhebliche, negative Entwicklungen (z. B. umfangreiche Konflikte mit artenschutzrechtlichen Grundsätzen nach EU-Recht) sind bei der vorgesehenen Planung nicht zu erwarten, daher steht einem Verfahren nach § 13b BauGB nach derzeitigem Kenntnisstand kein umweltrelevanter Belang entgegen.

3. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

3.1 Untersuchungsmethodik

Laut der „Handlungsempfehlung für Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 ist in einem ggf. dreistufigen Verfahren zu prüfen, ob und welche planungsrelevanten Arten im betroffenen Bereich vorkommen und in welcher Weise sie betroffen sein werden. Sind planungsrelevante Arten erheblich betroffen, so sind Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen zu entwickeln, die diese Auswirkungen auf ein unerhebliches Maß reduzieren. Erst wenn dies nicht möglich sein sollte, sind Ausnahmen von dem jeweiligen Verbotstatbestand zu erwirken. Kann der Ausnahme nicht stattgegeben werden, ist das Vorhaben unzulässig.

Grundsätzlich besteht bei der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange die theoretische Anforderung, alle in Betracht kommenden Arten in gleicher Tiefe zu erfassen. Die Erhebungen dürfen in methodischer Hinsicht nicht zu beanstanden sein und müssen ein für die Untersuchung hinreichend aussagekräftiges Datenmaterial ergeben. Grundlage hierzu bilden eigene Geländeaufnahmen, Daten Dritter und Potenzialabschätzungen.

Nach der laufenden Rechtsprechung hängt die Untersuchungstiefe maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetations- oder Geländestrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung des untersuchten Gebietes zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Daher kann im vorliegenden Fall im ersten Bearbeitungsschritt auf eine konkrete Erfassung z. B. von boden- und heckenbrütenden Vögeln verzichtet werden. Es genügt eine genaue Betrachtung des betroffenen Bereiches, um potenzielle Quartiere wie z. B. extensiv bewirtschaftete, störungsarme Grünlandflächen sowie Brutstätten in Gebüsch und Bäumen anzuführen und aus der Anzahl und Ausdehnung solcher Strukturen Rückschlüsse auf das Vorhandensein von Quartieren zu ziehen. Diese Vorgehensweise wird in der Rechtsprechung eindeutig akzeptiert (BVerwG 13.03.2008 – 9 VR 9.07). Sind von vertiefenden Untersuchungen „keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden“.

Allerdings verlangt das Artenschutzrecht Ermittlungen, deren Ergebnisse die zuständige Behörde „in die Lage versetzen, die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände zu prüfen. Hierfür benötigt sie jedenfalls Daten, denen sich in Bezug auf den ggf. betroffenen Bereich die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen.“ (a.a.O)

Daher umfasst die artenschutzrechtliche Untersuchung das ca. 0,75 ha große Plangebiet am südlichen Stadtrand von Olpe Begehungen des Geländes im März und Juni 2020, um aus den dort vorhandenen Nutzungsstrukturen sowie aus dem vorhandenen Bewuchs und dem bebauten Umfeld Rückschlüsse auf gesetzlich geschützte Arten zu gewinnen. Zusätzlich wurde am 1. Juni abends bei geeigneter Witterung die Fledermausfauna erfasst. Weiterhin wurden zwei nest-tubes zur Erfassung von Haselmäusen ausgebracht und zum Jahreswechsel 20/21 auf Besatz kontrolliert. Die Ergebnisse dieser Untersuchung werden für den anstehenden Verfahrensschritt der Trägerbeteiligung aufbereitet.

3.2. Auflistung der planungsrelevanten Arten

Planungsrelevante Pflanzenarten sind auf der untersuchten Fläche nicht vorgefunden worden. Es handelt sich größtenteils um extensiv genutztes Grünland in unmittelbarer Ortsnähe. Gehölze sind im Bereich der geplanten Erschließungstrasse sowie am östlichen Rand des Plangebiets vorhanden.

Bis auf eine Erfassung der Fledermausfauna im Juni 2020 und einer Kontrolle auf Haselmausvorkommen ab Hochsommer 2020 bis zum Jahreswechsel 2020/2021 sind bislang keine detaillierten faunistischen Erhebungen im untersuchten Raum erfolgt.

Bei einer abendlichen Begehung Anfang Juni 2020 wurden mit dem EchoMeterTouch2 (Wildlife Acoustics) 24 Zwergfledermäuse und eine Rauhaufledermaus jagend im Plangebiet festgestellt. Im Bereich der geplanten Zufahrt (westliche Teile der Flurstücke 295 und 369) wurden hingegen keine Fledermäuse geortet. Die offenen Grünlandflächen im zentralen Plangebiet wurden vereinzelt von Zwergfledermäusen überflogen, die Rauhaufledermaus wurde am äußersten südöstlichen Rand des Plangebiets festgestellt.

Weitere faunistische Erhebungen im engeren untersuchten Raum beschränken sich auf die systematische Suche nach Vorkommen der Haselmaus, da aufgrund der strauchartigen Gehölzstrukturen im westlichen Teil des Flurstücks 924 mit fruchttragenden Gehölzen und Haselsträuchern ein diesbezüglicher Verdacht bestand. Gleichzeitig wurde auf die hier lebende Vogelwelt geachtet. In den beschriebenen Laubgehölzbeständen sind zwar grundsätzlich baum- und heckenbrütende Vögel zu erwarten, dabei handelt es sich jedoch um ein vergleichbares Artenspektrum wie in den meist gut eingegrünten Hausgärten der nordwestlich angrenzenden Ortslage. Es fehlen im eigentlichen Plangebiet Bäume mit höhlenreichem Totholz, in welchen je nach Größe der Höhlen Fledermäuse, Spechtarten oder auch vereinzelt Nachtgreifvögel leben könnten. Allerdings sind solche Strukturen in dem Bestand aus älteren Eichen unmittelbar östlich des Plangebiets erkennbar. Hier wurden im März 2020 auch zwei Buntspechte bei Nahrungssuche bzw. ggf. Bau von Nisthöhlen beobachtet. Grundsätzlich sind Vorkommen von Amsel, Buchfink, Kohl- und Blaumeise, Rotkehlchen, Hausrotschwanz, Gimpel, Kleibern, Elstern, Eichelhähern und weiteren, nicht in ihrem Bestand bedrohten Arten zu erwarten. Meisen, vor allem aber viele Amseln wurden bei den Begehungen wiederholt gesichtet. Reptilien und Amphibien sind aufgrund der teilweise starken Beschattung und der Nutzung als Weideland nicht zu erwarten und wurden auch nicht vorgefunden.

Ansonsten lassen sich aus der Beschreibung der vorhandenen Strukturen keine konkreten Hinweise auf dauerhafte Vorkommen planungsrelevanter Tierarten im untersuchten Raum ableiten. Dies bedeutet jedoch nicht, dass in den vorgefundenen Strukturen oder auf angrenzenden Flächen nicht zumindest zeitweise Vorkommen solcher Arten auftreten können. Daher wird im folgenden das untersuchte Gebiet hinsichtlich möglicher Vorkommen planungsrelevanter Arten anhand der Artenlisten des Meßtischblatts 4913, 3. Quadrant (Quelle: aktuelle LANUV-Homepage, Infosystem „Geschützte Arten in NRW“) näher betrachtet. Die Auswertung bezieht sich aufgrund der ortsbezogen eingeschränkten Datenbasis auf potenziell mögliche Vorkommen, die auf dem betrachteten Gelände und in angrenzenden Gehölzbeständen und Freiflächen grundsätzlich vorhanden sein können. Diese Auswertungen erfolgen folgendermaßen:

Zunächst werden die 29 in der nachstehenden Liste aufgeführten Arten daraufhin geprüft, ob sie ihre Lebensräume ganz oder teilweise auf den von dem Bebauungsplan beanspruchten Flächen bzw. in deren Auswirkungsbereich haben. Besonders wird hierbei berücksichtigt, ob die jeweilige Art in den hauptsächlich dort vorhandenen Biotoptypen ihren Verbreitungsschwerpunkt bzw. ihr Hauptvorkommen besitzt und sich dort auch ihre Reproduktionsstätten befinden oder ob sie allgemein bzw. lediglich potenziell dort vorkommt, z. B. die Fläche zur Nahrungssuche frequentiert. Alle Arten, auf welche dies zutrifft, können grundsätzlich von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein. Es wird weiterhin erläutert, ob diese Auswirkungen schwerwiegender Natur sind oder sogar für die jeweilige Art bestandsbedrohend sind (Worst-case-Betrachtung) oder ob die Auswirkungen vorübergehend bzw. unerheblich sind. Diese Betrachtungen können im vorliegenden Fall aufgrund der jeweils bekannten, artspezifischen Ansprüche und jahreszeitlichen Lebenszyklen ohne weitergehende tierökologische Untersuchungen erfolgen.

In einer ersten Einschätzung werden die laut Aufstellung der LANUV voraussichtlich nicht im Plangebiet vorkommenden Arten kurz angesprochen. Potentiell im Plangebiet vorkommende Arten werden hinsichtlich ihrer Lebensraumbedürfnisse genauer betrachtet. Ziel dieser detaillierten Betrachtung ist es, nächst den vertretbaren Eingriffs- und Störungsvermeidungen und –minimierungen auch – falls erforderlich – eine funktionale Kompensation unvermeidbarer Eingriffe für die betrachteten Arten zu gewährleisten und damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betrachteten Arten zu vermeiden oder zu verhindern. Zu einer solchen Verschlechterung käme es, wenn Vorkommen einer seltenen Art oder bedeutende Vorkommen einer mittelhäufigen bis häufigen Art in Anspruch genommen würden bzw. sich deren Populationsgrößen deutlich verkleinerten.

Tabelle 2: Planungsrelevante Arten für das Meßtischblatt 4913-3. Quadrant

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Art vorhanden	G
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend	U↓
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G
Anthus trivialis	Baumpieper	sicher brütend	U
Ardea cinerea	Graureiher	sicher brütend	U
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	U
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G
Carduelis cannabina	Bluthänfling	sicher brütend	unbekannt
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	U

<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	G
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	sicher brütend	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	U↓
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	sicher brütend	G↓
<i>Nettia rufina</i>	Kolbenente	sicher brütend	unbekannt
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sicher brütend	U
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	sicher brütend	G
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	sicher brütend	G
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	sicher brütend	unbekannt
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	sicher brütend	unbekannt

Erhaltungszustand der Arten in NRW: G – günstig, U – ungünstig/unzureichend, S – ungünstig/schlecht

3.3. Einschätzung der planungsrelevanten Arten

Bei dem vorhandenen Umfeld der Fläche handelt es sich vorwiegend um intensiv genutztes Grünland. Südöstlich grenzen weitere Grünlandflächen an. Die Weidenutzung überwiegt vor der Wiesennutzung. Vernetzungsstrukturen sind lediglich am östlichen Rand des Plangebiets sowie im Südosten Richtung Quellgebiet der Stubicke entwickelt, dort befinden sich potenzielle Lebensräume mehrerer planungsrelevanter Tierarten. Die vom Vorhaben beanspruchten Flächen werden von der wildlebenden Tierwelt allenfalls gelegentlich zur Nahrungsaufnahme bzw. zu Jagdzwecken aufgesucht. Von der Realisierung der geplanten Bebauung wären daher in erster Linie tagsüber aktive Tiere oder in unmittelbarer Nachbarschaft des Plangebietes ruhende bzw. brütende Tiere betroffen. Obwohl die verbreitet vorhandenen Offenlandflächen intensiv als Weideland bewirtschaftet werden, sind hier die Lebensbedingungen für einige, auf offenes Gelände angewiesene Tierarten noch durchaus als günstig zu beurteilen.

Die folgenden sechs planungsrelevanten Arten sind im untersuchten Gelände nicht zu erwarten, da hier keine geeigneten Lebensraumstrukturen für diese Arten vorhanden sind oder überdurchschnittlich starken Störungen durch die vorhandene Nutzung unterliegen:

<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht
<i>Nettia rufina</i>	Kolbenente
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe

Nach Ausschluss der vorstehenden Arten, welche überwiegend in solchen Strukturen leben, die auf den untersuchten Flächen nicht vorkommen, verbleiben erwartungsgemäß Fledermausarten, Tag- und Nachtgreifvögel und einige Singvögel. Diese Arten werden in den folgenden Ausführungen näher betrachtet.

Potenziell betroffene Arten

Die folgenden planungsrelevanten Arten **können** durch die jeweils artbezogen beschriebenen Auswirkungen **betroffen werden**. Je nach Art, Dauer und Schwere der Auswirkungen werden Festlegungen entwickelt, sie entweder zu vermeiden oder zeitlich und räumlich versetzt Maßnahmen zu ergreifen, die nachteilige Auswirkungen so stark verringern, daß sie allenfalls unerheblicher Natur sein werden. Dies bedeutet insbesondere eine strikte Vermeidung von Veränderungen bzw. Störungen der Wochenstuben, Überwinterungsquartiere und Brutstätten zumindest während des Aufenthalts der Tiere darin. Vorübergehende oder dauerhafte Einschränkungen eines meist kleinen Teils der eventuell betroffenen Jagdhabitats sind allerdings nach Auslegung der „Gemeinsamen Handlungsempfehlung vom 22.12.2010 in der Regel unerhebliche Auswirkungen, die der Zulässigkeit des Vorhabens nicht entgegenstehen.

Bei der jeweiligen Einschätzung ist es unerheblich, ob die genannte Art dort aktuelle Vorkommen aufweist oder nicht (Worst-Case-Betrachtung). Die skizzierten Maßnahmen sind gleichermaßen für tatsächlich vorhandene wie auch für nicht nachgewiesene, jedoch potentiell vorkommende Arten geeignet. Sie sind so ausgelegt, daß sich die strukturellen Lebensbedingungen besonders für potenziell betroffene Arten nicht verschlechtern.

Haselmaus

Die Haselmaus überwintert in Nestern am Boden unter der Laubschicht, zwischen Baumwurzeln oder in frostfreien Spalten. Ihr Lebensraum umfasst Laub- und Laubmischwälder, strukturreiche Waldränder, Lichtungen und Kahlschläge, in der Nähe von Bebauung auch Gebüsche, Feldgehölze und Hecken. Die Tiere sind dämmerungs- und nachtaktiv, jedoch mit einem geringen Aktionsradius von weniger als 300 m. Wie der Name bereits sagt, gehören Haselnüsse mit zu den bevorzugten Nahrungsgrundlagen dieser Bilchart. In den untersuchten Gehölzbeständen östlich sowie südwestlich des Plangebiets sind örtlich Haselnusssträucher und andere fruchttragende Gehölze vorhanden, so dass hier grundsätzlich mit einer Population von Haselmäusen gerechnet werden kann. Allerdings sind diese Bereiche vergleichsweise isoliert gelegen und häufig starken Störungen ausgesetzt. Auch wurden bei den bisherigen Nachsuchen keine Schalen von Haselnüssen unter den häufig noch jungen und obendrein stark beschatteten Sträuchern gefunden.

Um etwaige Vorkommen der Art zu ermitteln, sind im Spätsommer 2020 in den mit Sträuchern bewachsenen Bereichen des Plangebiets zwei sogenannte „nest-tubes“ zum Nachweis von Haselmäusen ausgebracht und auf Besatz kontrolliert. Mit dieser ergänzenden Nachweismethode sollte ermittelt werden, ob hier Haselmäuse vorhanden sind und deren Population durch das Vorhaben möglicherweise in erheblichem Maße beeinträchtigt werden kann. Nach einer abschließenden Kontrolle und Abbau der nest-tubes Anfang Januar 2021 ist festzustellen, dass keine der Nisthilfen die charakteristischen runden Nistballen aus trockenen Gräsern und Blättern enthielt, somit auch keine Haselmäuse nachgewiesen werden konnten. Die Art ist von dem Vorhaben **nicht** erheblich betroffen.

Fledermäuse

Die fünf in Tabelle 2 aufgeführten Fledermausarten enthalten sowohl gebäudebewohnende als auch waldbewohnende Arten. Welche Arten tatsächlich vorhanden sind, ist im Juni

2020 mit dem Ortungsgerät EchoMeterTouch 2 bei geeigneten Tages- und Jahreszeiten festgestellt worden. Es wurden insgesamt 24 Ortungsrufe von Zwergfledermäusen im nördlichen und südöstlichen Plangebiet aufgenommen, vereinzelt auch einzelne, das Gebiet von Ost nach West in Richtung der Bebauung Uhlandsweg überfliegende Zwergfledermäuse (in der Dämmerung zwischen 21.30 und 22.30 Uhr noch gegen den westlichen Horizont sichtbar). Am äußersten südöstlichen Rand des Plangebiets wurde eine Rauhaufledermaus festgestellt.

Das Vorhaben wird weder bestehende Gebäude noch Gehölze mit Höhlen, die ggf. als Quartier für Fledermäuse dienen, beanspruchen. Allerdings werden die Gehölzränder im untersuchten Gebiet von einigen Arten zeitweise als Jagdhabitat genutzt, sie bleiben aber im wesentlichen erhalten. Sofern einige Fledermäuse bereits im Bereich der angrenzenden Ortslage von Olpe jagen, werden sie auch die erweiterte Bebauung im Plangebiet hierfür nutzen. Nachteilige Veränderungen für die hier ggf. lebenden Fledermäuse können ausgeschlossen werden. Daher werden etwaige Populationen dieser Art **nicht** in erheblichem Maße gestört.

Taggreifvögel

Die vier in Tabelle 2 aufgeführten Taggreifvögel suchen das Plangebiet, wie auch weitere Bereiche am südlichen Stadtrand von Olpe, sicherlich wiederholt zur Nahrungssuche auf. Horststandorte der genannten Arten sind in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes nicht festgestellt worden. Somit ist klar, dass eine Nutzung von rund 0,6 Offenland in Ortsnähe nicht zu einer existenzbedrohenden Einschränkung von ggf. in diesem Raum vorhandenen Brutpaaren von Taggreifvögeln führen wird. Die geplante Bebauung wird diese Arten **nicht** in erheblichem Maße stören.

Nachtgreifvögel

Die beiden in Tabelle 2 aufgeführten Nachtgreifvögel suchen das Plangebiet, wie auch weitere Bereiche am südlichen Stadtrand von Olpe, sicherlich wiederholt zur Nahrungssuche auf. Horststandorte bzw. Nisthöhlen der genannten Arten sind in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes nicht festgestellt worden. Die Höhlenbildungen in dem Eichenbestand sind noch nicht so weit fortgeschritten, dass sie als Bruthabitat z. B. für Waldkäuze dienen könnten. Somit ist klar, dass eine Nutzung von rund 0,6 Offenland in Ortsnähe nicht zu einer existenzbedrohenden Einschränkung von ggf. in diesem Raum vorhandenen Brutpaaren von Nachtgreifvögeln führen wird. Die geplante Bebauung wird diese Arten **nicht** in erheblichem Maße stören.

Sonstige Vögel

Alauda arvensis

Feldlerche

Feldlerchen brüten in nicht zu feuchten Offenlandflächen mit örtlich lückigem Bewuchs. Das Vorhaben beansprucht knapp 0,6 Hektar Grünlandfläche, in welcher sind solche Strukturen allenfalls sehr kleinräumig vorhanden. Aufgrund der intensiven Beweidung der Fläche und des langgestreckten Umrisses mit westlich angrenzender Bebauung und östlich angrenzenden, hohen Eichen ist das Plangebiet als Bruthabitat für Feldlerchen ungeeignet, die Art ist daher hier kaum zu erwarten. Die nächstgelegenen, potenziellen Brutgebiete sind erst auf weiter entfernt gelegenen Flächen im sich südöstlich des Plangebietes erstreckenden, oberen Talraum der Stubicke vorhanden. Unter diesen Voraussetzungen ist davon auszugehen, dass diese Art im untersuchten Gebiet **nicht** erheblich von dem Vorhaben betroffen wird.

Anthus trivialis

Baumpieper

Baumpieper brüten am Boden in hochstaudenreichen Kahlschlag- oder Waldrandflächen, häufig unter niedrigen Gebüschern oder Farnen, mit hohen Singwarten auf Bäumen und Sträuchern. Im Plangebiet ist lediglich auf Teilflächen der westlich geplanten Zuwegung hinreichend Unterwuchs vorhanden, der dieser Art Schutz insbesondere für eine Bruttätigkeit gewähren würde. Diese Strukturen sind hier jedoch nur kleinräumig ausgebildet, außerdem treten aufgrund der Lage nahe an der Pferdepenion mit Reitplatz und Reitstall wiederholt erhebliche Störungen auf. Bei der Begehung wurden keinerlei Hinweise auf Neststandorte von Boden- und Heckenbrütern festgestellt. Aufgrund der erwähnten, häufigen Störungen wird der Bereich offensichtlich von Bodenbrütern gemieden. Daher ist davon auszugehen, dass Baumpieper **nicht** von dem Vorhaben negativ betroffen werden.

Carduelis cannabina

Bluthänfling

Bluthänflinge besiedeln vor allem Tieflandflächen, dringen gelegentlich aber auch in Talregionen des Berglands vor. Die Vögel bevorzugen Busch- und Heckenlandschaften, wie sie auch im untersuchten Gebiet örtlich vorhanden sind. Da sie Nadelgehölze als Niststätten bevorzugen, sind sie im engeren Plangebiet nicht zu erwarten, sondern eher in den Fichtenbeständen südöstlich der Stubicke. Als Nahrungshabitat sind der gesamte Talraum der Stubicke und der Bigge einschließlich der angrenzenden Hanglagen mit einem Wechsel aus Gehölzstreifen und -gruppen, Grünland und Hochstaudensäumen grundsätzlich geeignet. Es wurden bei der bisherigen Begehung jedoch keine Bluthänflinge gesichtet. Daher ist **nicht** damit zu rechnen, dass Bluthänflinge erheblich von dem Vorhaben betroffen sein werden.

Delichion urbica

Mehlschwalbe

Die Brutplätze der Mehlschwalbe befinden sich an Gebäuden und somit in Ortslagen, in deren Nähe sie auch ihre Nahrungshabitate haben. Im engeren untersuchten Gebiet sind keine Brutplätze von Mehlschwalben bekannt. Daher ist davon auszugehen, dass das Vorhaben **keine** erheblichen negativen Auswirkungen auf die Mehlschwalbe haben wird.

Dryobates minor

Kleinspecht

Der Kleinspecht lebt in parkartigen oder lichten Laub- und Mischwäldern, durchaus auch an Siedlungsrändern. Während die Gehölzstrukturen am südlichen und westlichen Rand des Plangebiets kaum für Kleinspechte geeignete Brut- oder Nahrungshabitate aufweisen, sind die hohen Eichen unmittelbar östlich des Plangebiets mit örtlich beginnender Totholzbildung für alle Spechtarten grundsätzlich gut als Lebensraum geeignet. Sie bleiben allerdings weitgehend erhalten. Daher ist davon auszugehen, dass das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf den Kleinspecht haben.

Hirundo rustica

Rauchschwalbe

Die Brutplätze der Rauchschwalbe befinden sich in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Ställe, Scheunen und Hofgebäude) und somit in Ortslagen, in deren Nähe sie auch ihre Nahrungshabitate haben. Im engeren untersuchten Gebiet sind keine Brutplätze von Rauchschwalben bekannt. Daher ist davon auszugehen, dass das Vorhaben **keine** erheblichen negativen Auswirkungen auf die Rauchschwalbe haben wird.

Lanius collurio

Neuntöter

Neuntöter brüten in extensiv genutzten, reich strukturierten, halboffenen Landschaften mit dornenreichen Gebüschern. Solche Strukturen sind lediglich am westlichen Rand des

Das geplante Vorhaben wird nur sehr vereinzelt auf Teilflächen der westlich geplanten Zuwegung solche Strukturen beanspruchen, die für Girlitze als Brut- oder Nahrungshabitat von Bedeutung sind. Sofern Gehölze entfernt werden müssen, erfolgt dies in der vegetationsfreien Zeit zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar, außerdem verbleiben in Teilen des Plangebiets sowie in der näheren und weiteren Umgebung beträchtliche Flächen mit den beschriebenen Strukturen. Auf den nicht überbauten Grundstücken der künftigen Wohnbebauung werden Bepflanzungen erfolgen (u. a. Hecken und wohngebietsinterne Anpflanzungen, u. a. von Obstbäumen). Diese Strukturen werden sich im Laufe der Zeit zu zusätzlichen, für Girlitze gut geeigneten Lebensräumen entwickeln. Langfristig kann diese Art in dem untersuchten Bereich wieder nahezu ungestört brüten. Unter diesen Voraussetzungen ist davon auszugehen, dass Girlitze **nicht** von dem Vorhaben negativ betroffen werden.

Sturnus vulgaris

Star

In Europa ist der Star flächendeckend weit verbreitet, er fehlt nur im Inneren großer geschlossener Waldgebiete, in völlig ausgeräumten Agrarlandschaften sowie in Höhenlagen ab etwa 1500 Meter. Auch städtische Lebensräume werden bis in die Zentren besiedelt. Höchste Dichten werden in Bereichen mit höhlenreichen Baumgruppen und benachbartem Grünland zur Nahrungssuche erreicht. Im untersuchten Gebiet sind solche Strukturen in dem östlich angrenzenden Eichengehölz in Ansätzen vorhanden, diese bleiben aber weitgehend erhalten. Als Nahrungshabitat suchen Stare vielfältig gegliederte Bereiche auf mit ausreichend wirbellosen Beutetieren im Frühjahr und obsttragenden Gehölze im Sommer. Die im untersuchten Gebiet vorhandenen Strukturen, insbesondere die von zusätzlicher Bebauung betroffenen Offenlandflächen, sind für nahrungssuchende Stare nur bedingt geeignet; hier sind bei der Begehung keine Stare gesichtet worden. Außerdem verbleiben zahlreiche, für Stare zur Nahrungssuche geeignete Bereiche in der näheren und weiteren Umgebung. Daher ist **nicht** damit zu rechnen, dass diese Art erheblich von dem Vorhaben betroffen sein wird.

3.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung möglicher Auswirkungen

Wie im vorstehenden Abschnitt dargelegt, wird das Vorhaben nach derzeitiger Einschätzung auf möglicherweise zeitweilig im untersuchten Bereich vorkommende, planungsrelevante Arten entweder keine oder allenfalls geringfügige Auswirkungen haben. Dies gilt unter bestimmten Randbedingungen, die eine Vermeidung oder zumindest eine Minimierung von Störungen etwaiger planungsrelevanter Arten zum Ziel haben. Solche Auswirkungen können im wesentlichen durch Bautätigkeiten in den Monaten August bis Ende März minimiert bzw. ganz vermieden werden, da dieses Zeitfenster außerhalb der kritischen Brut- und Aufzuchtzeiten der meisten Tierarten liegt. Im engeren untersuchten Gebiet sind keine Strukturen erkennbar, die planungsrelevanten Tieren als Überwinterungshabitat dienen. Gehölzrückschnitte und Fällungen können daher in der Zeit zwischen Anfang Oktober 2020 und Ende Februar 2021 erfolgen. Dabei werden artenschutzrechtliche Konflikte sicher ausgeschlossen. Dieses Vorgehen dient nicht nur zum Schutz der betrachteten, planungsrelevanten Arten, sondern der gesamten, im untersuchten Raum vorhandenen Tierwelt.

Geringfügig betroffen sein können solche Arten, die die beanspruchten Flächen ganz oder teilweise als Jagdhabitat oder sonstigen Teillebensraum nutzen. In der Gemarkung Olpe-Stadt mit Bebauung in den Tälern und auf den Hängen sowie land- und forstwirtschaftlicher Nutzung auf den Talhängen und Kuppen sind aber sehr viele – teilweise auch besser geeignete – Jagdhabitats für eventuell betroffene Arten vorhanden, daher können die aufgeführten Beeinträchtigungen zugelassen werden. Auch hier können durch die Beschränkung der Baumaßnahmen auf das o. a. Zeitfenster die meisten Konflikte von vornherein vermieden werden.

Daher werden keine artspezifischen Kompensationsmaßnahmen erforderlich, wie sie z. B. bei erheblichen Eingriffstatbeständen mit vorgezogenen Maßnahmen ggf. umgesetzt werden müssten.

4. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Stadt Olpe beabsichtigt, mit der Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 13 „Olpe – In der Stubicke“ in der Gemarkung Olpe-Stadt dringend benötigtes Bauland für Wohnbebauung auszuweisen. Dieses Vorhaben kann sich auf Tier- und Pflanzenarten auf den beanspruchten Flächen und ggf. darüber hinaus auswirken.

Es werden sowohl Strukturen von mittlerer als auch von hoher ökologischer Wertigkeit beansprucht. So weisen die im Bereich der geplanten Erschließung vorhandenen Gehölzbestände und Hochstaudenfluren verbreitet mittlere ökologische Wertigkeiten auf, während rund 5000 m² Grünland aufgrund der zuletzt extensiven Nutzung den Status einer Glatthaferwiese (Lebensraumtyp 6510) erreicht haben und daher von hoher Wertigkeit sind. Die biologische Vielfalt des Plangebiets ist als mittel bis hoch zu beurteilen. Die Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter (Fläche, Boden, Wasser Klima, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter) sowie die Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen/Schutzgütern sind von mittlerem Umfang und erreichen kein Ausmaß, das einer Anwendung des § 13b BauGB bei diesem Verfahren entgegensteht. Aufgrund des hochwertigen Grünlands wird eine adäquate Kompensation von dessen Verlust auf Flurstück 330 in Flur 32 in der Gemarkung Rhode auf anteilig 5000 m² vorgesehen. Hier wird durch eine entsprechende Bewirtschaftungsweise intensiv genutztes Grünland in eine artenreiche, extensiv genutzte Glatthaferwiese umgewandelt. Diese Maßnahme wird über eine grundbuchrechtliche Vereinbarung mit dem Eigentümer sichergestellt.

Näheres zu dem vorstehend aufgeführten Sachverhalt ist in einem landschaftspflegerischen Fachbeitrag (Stand 12.09.2022) aufgeführt, welches als Grundlage der grundbuchrechtlichen Vereinbarung dient.

In dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird geprüft, welche der 29 planungsrelevanten Arten des Messtischblatts Nr. 4913 (3. Quadrant) in erheblicher, d. h. relevanter Weise betroffen sein können. Diese Überprüfung hat ergeben, daß einige der betrachteten Arten überhaupt nicht betroffen sein werden, da sie hier aufgrund ihrer Lebensraumansprüche nicht vorkommen. 21 Arten der Liste können jedoch in unerheblichem Maße (zeitweilige oder dauerhaft geringfügige Einschränkung des Nahrungs- bzw. Jagdhabitats) betroffen sein. Mit Bautätigkeiten außerhalb der Brutzeiten (Mitte März bis Ende Juli) wird unter den gegebenen Rahmenbedingungen die artenschutzverträglichste Lösung sichergestellt. Bei einer Bautätigkeit im Sommerhalbjahr können hieraus ggf. entstehende artenschutzrechtliche Konflikte durch die Einrichtung einer Umweltbaubegleitung (UBB) erkannt, dokumentiert und vermieden werden. Die UBB wird bei der jeweiligen Genehmigung als Auflage vorgeschrieben.

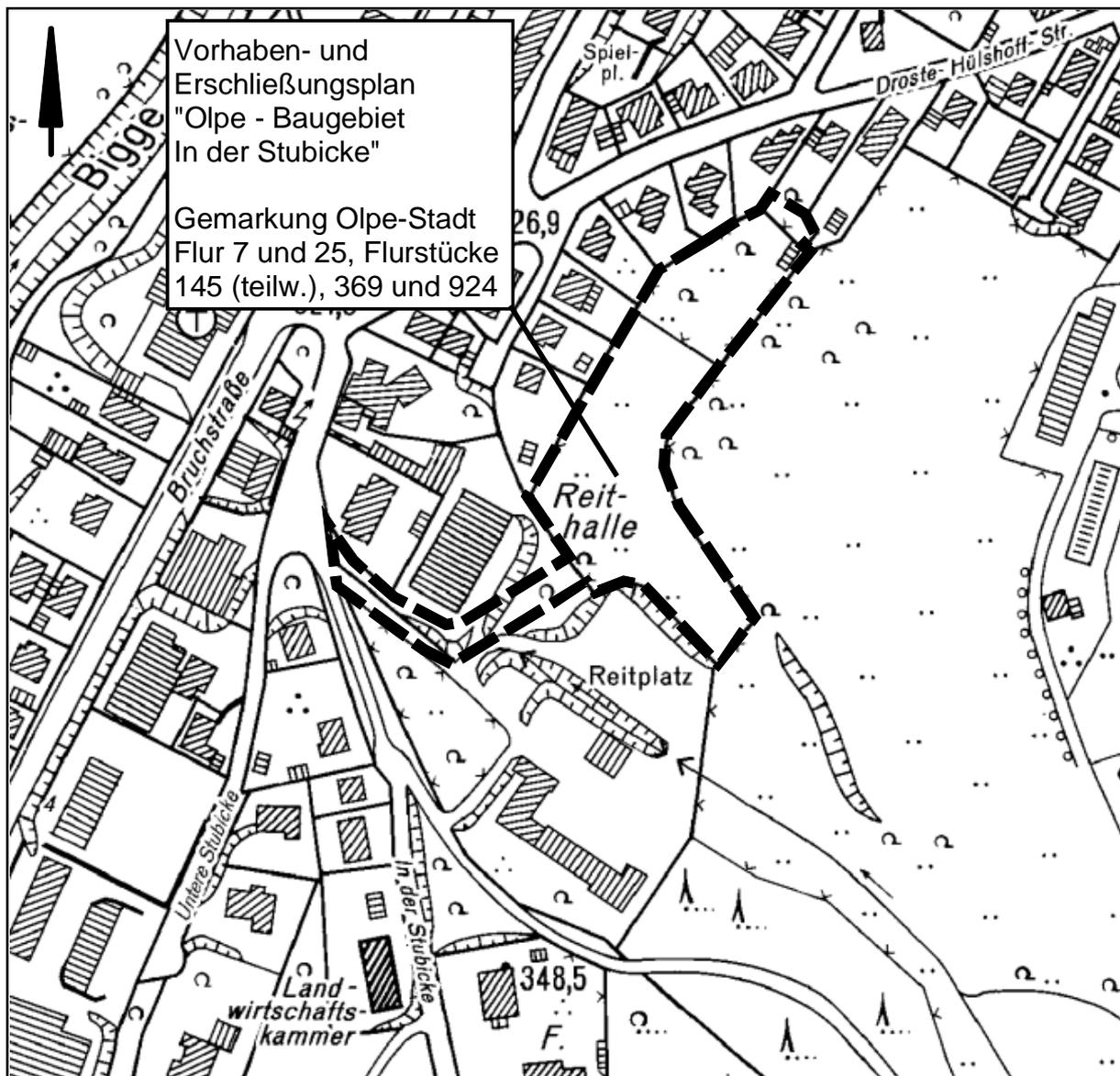
Im Sommer und Herbst 2020 bis Winter 2020/2021 wurden die bei der erstmaligen Begehung ermittelten Ergebnisse mit weiteren Untersuchungen verifiziert. In diesem Rahmen wurde die etwaige Haselmauspopulation sowie die hier vorhandenen Fledermäuse mit einschlägigen Erfassungsmethoden nachgewiesen. Während keine Haselmäuse festgestellt werden konnten, wurden im Juni 2020 eine Vielzahl von Zwergfledermäusen sowie eine Rauhauffledermaus identifiziert. Im Zuge dieser Erfassungen werden zusätzlich hier lebende Vögel – soweit erkennbar – festgestellt.

Die Erstellung artenschutzrechtlicher Protokolle ist nach derzeitiger Sachlage nicht erforderlich.

Aufgestellt im Oktober 2022



Rainer Backfisch
Ingenieurbüro für Landschaftsplanung



Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 13
 "Olpe - Baugebiet In der Stubicke"

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Plan 1

Übersichtslageplan

Oktober 2022

Maßstab 1 : 2500

Bearbeitung:

Rainer Backfisch
 Ingenieurbüro für Landschaftsplanung

Untersuchung des Geländes auf Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Aufgrund der strauchartigen Gehölzstrukturen im westlichen Teil des Flurstücks 924 wurde in diesem Bereich eine spezielle Untersuchung des Plangebietes auf Vorkommen der planungsrelevanten Säugetierart Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) vorgenommen.

Hierfür wurden am 01.06.2020 insgesamt zwei sogenannte „nest-tubes“ der Fa. NHBS (Totnes, Devon, England) ausgebracht und nach rund neun Wochen im August 2020 erstmals auf Besiedlung durch Haselmäuse kontrolliert. Es wurde keine Hinweise auf zwischenzeitlich darin vorkommende Haselmäuse vorgefunden.

Die tubes wurden in dem Unterholz in jeweils ca. 1,5 m Höhe über dem Erdboden angebracht und mit Seilen fest mit dem Strauchwerk verbunden. Die Eingänge der tubes waren von benachbarten, stärkeren Zweigen und dünnen Ästen gut zugänglich, damit ggf. vorhandene Tiere sie bequem erreichen konnten.

Aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit wurde diese Untersuchungsreihe am 01.01.2021 beendet mit dem Ergebnis, dass in keinem der zwei Nisthilfen für Haselmäuse eine charakteristische Besiedlung zu erkennen war. Auch andere Tierarten hatten die Nisthilfen nicht bezogen, es waren bei der Abnahme der tubes nicht einmal Hinweise auf einen vorübergehenden Aufenthalt von Tieren (Zweige, Halme, Laubstreu oder Kots Spuren) darin feststellbar.

Dieses Ergebnis bestätigt den bereits Anfang und Mitte August angenommenen Sachverhalt des Fehlens von Haselmäusen in diesem Gehölzbestand. Die allseitig von Wohnbebauung, Stallanlagen, Reitplätzen und intensiv genutztem Weideland umgebene Gehölzfläche bietet auch anderen Tieren – bis auf an Siedlungsnähe angepasste Vögel – nur sehr eingeschränkt geeigneten Lebensraum und ist weder als Fortpflanzungs- noch als Nahrungshabitat attraktiv. Der Gehölzbestand ist aufgrund dieser isolierten Lage weder als dauerhafter Lebensraum noch als Trittsteinhabitat für bodengebundene Tiere geeignet. Lediglich Fledermäuse und Vögel finden hier potenzielle Lebensräume vor, nutzen die Fläche aber bis auf wenige, vorgenannte Ausnahmen vorwiegend als Nahrungshabitat.

Die folgende Fotodokumentation zeigt eine Auswahl von Darstellungen der nest-tubes nach deren Installation sowie während der Kontrollen auf Inhalt bzw. nistende Haselmäuse. Auf dem letzten Blatt ist die räumliche Anordnung der nest-tubes im Plangebiet dargestellt.

Außerdem sind darauf diejenigen Bereiche markiert, in welchen am 01.06.2020 Fledermäuse festgestellt worden sind.



Abb. 1: tube 1 nach Installation am 01.06.2020



Abb. 2: tube 2 nach Installation am 01.06.2020



Abb. 3: tube 1 leer bei Kontrolle am 01.01.2021

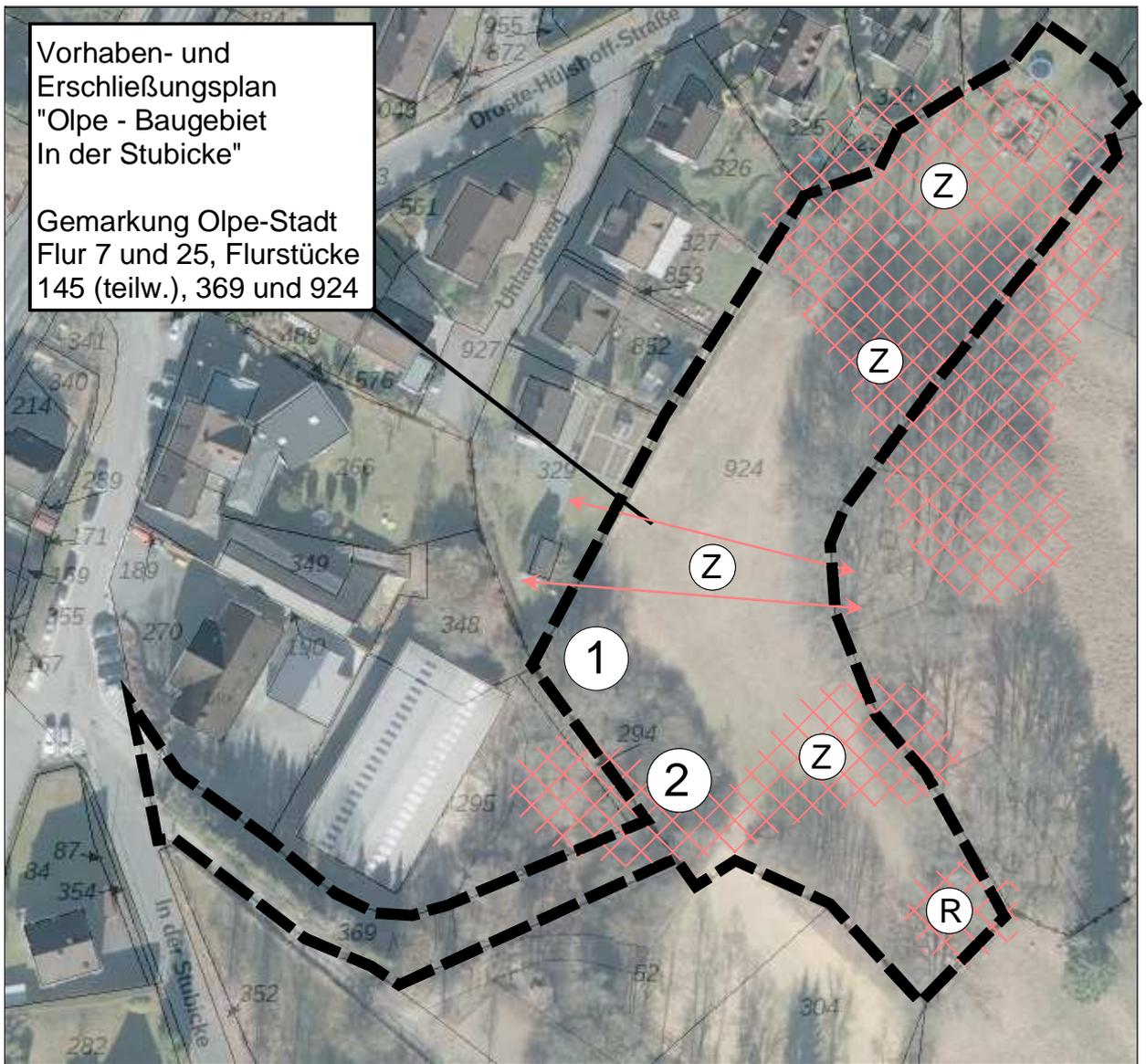


Abb. 4: tube 2 leer bei Kontrolle am 01.01.2021



Vorhaben- und Erschließungsplan
"Olpe - Baugebiet
In der Stubicke"

Gemarkung Olpe-Stadt
Flur 7 und 25, Flurstücke
145 (teilw.), 369 und 924



① bis ② : Standorte der nest-tubes



Bereiche mit Fledermausortungen und -überflügen 01.06.2020
Z: Zwergfledermaus R: Rauhauffledermaus

Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 13
"Olpe - Baugebiet In der Stubicke"

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Plan 2

Lageplan Haselmaus/Fledermaus

Januar 2021

Maßstab 1 : 1250

Bearbeitung:

Rainer Backfisch
Ingenieurbüro für Landschaftsplanung